

Bruno Fritzsche, Büro: Reinsburgstr. 127, 70197 Stuttgart

(im Folgenden abgekürzt als: Video-Journalist)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Der Film

1.1 Die Herstellung des Films/redaktionellen Inhalts erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder genehmigten Drehbuchs/Storyboards, Layoutfilms und/oder des schriftlich niedergelegten Ergebnisses der letzten Besprechung vor Drehbeginn

1.2. Die Verantwortlichkeit für die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Films und die rechtliche Zulässigkeit trägt der Auftraggeber, soweit seine Weisungen insoweit befolgt worden sind.

1.3. Der Video-Journalist verkauft die Erstellung des Films und die Nutzung des Films, nicht die Daten oder Rechte, insofern dies nicht anders vereinbart wurde.

2. Kosten

2.1 Die vereinbarten Leistungen werden von dem Video-Journalist durchgeführt. Für Leistung und Preise gilt der letzte Kostenvoranschlag.

2.2 Etwaige Mehrkostenforderungen aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers hat die Filmproduktion vorher anzukündigen. Mehrkosten die nicht im Vorfeld angekündigt werden können oder von höherer Instanz genehmigt werden können, wie z.B. Überstunden, spontane zusätzliche Technik o.ä trägt der Kunde/Auftraggeber.

2.3 Sofern im schriftlichen Angebot nicht anders vermerkt, hat ein Arbeitstag 8 Stunden zzgl. 1 Stunde Pause. Überstunden ab der 9. Stunde werden mit 25% des angebotenen Tagessatzes pro zzgl. Stunde berechnet. Ab der 13. Stunde werden Überstunden mit 50% des angebotenen Tagessatzes pro zzgl. Stunde berechnet.

3. Herstellung

3.1 Die Herstellung beginnt mit der schriftlich bestätigten letzten Besprechung vor der Produktion oder, sofern ein solches nicht erfolgt, mit der Annahme des schriftlichen Auftrags durch Telefon, Email oder ähnliches.

3.2 Der Film/redaktionelle Inhalt wird wie im Konzept o.ä. beschrieben durchgeführt. Wenn nicht anders angegeben erhält der Auftraggeber 2 Feedbackschleifen für Korrekturen. Die Korrekturen umfassen Änderungen an Schnitt und Grafik im Rahmen des Angebots, keinen Nachdreh zzgl. Vertonung o.ä. 1 Feedbackschleife für große Änderungen, 1 Feedbackschleife für Details.

3.3 Der Video-Journalist erstellt kreative Leistungen. Diese sind, gleich ob ein Konzept vorliegt, immer subjektiv zu betrachten. Die Qualität der Leistung der Filmproduktion ist dem Auftraggeber im Vorfeld bewusst. Eine Nicht-Einhaltung der Qualitätsstandards ist subjektiv und nicht rechtskräftig.

3.4 Insofern der Auftraggeber Schauspieler, Models o.ä. zur Verfügung stellt, haftet der Auftraggeber für die Rechtklärung mit den eingebrachten Personen, Locations o.ä.

3.5 Sofern im schriftlichen Angebot nicht anders vermerkt, ist das anzufertigende Endformat ein Full HD (1920x1080, 25p) Film mit .mp4 Konvertierung und Stereo-Tonmischung. Ein anderes Endformat, wie z.B. 4K Videoaufnahme oder 5.1 Tonmischung muss im Vorfeld abgesprochen und beauftragt werden.

4. Abnahme

4.1 Beanstandungen müssen unverzüglich erfolgen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Beanstandungen, die auf rein künstlerischen Gesichtspunkten im Rahmen der Konzeption beruhen, können nicht geltend gemacht werden. Die Filmproduktion ist nicht verpflichtet, nach erfolgter Korrektur weitere rein Änderungen vorzunehmen.

4.2 Sofern der Film/redaktionelle Inhalt nach dem genehmigten Drehbuch/Konzept gefertigt ist und qualitativ den Anforderungen entspricht, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet (Ausschluss so genannter Geschmacksretouren).

4.3 Im Übrigen gelten für etwaige Mängel die gesetzlichen Vorschriften.

5. Rechteübertragung

5.1 Beabsichtigt der Auftraggeber nach Fertigstellung des Films eine Ausdehnung des Nutzungsrechts hinsichtlich einer zeitlichen oder räumlichen Beschränkung, wird die Filmproduktion, soweit dieses möglich ist, dem Auftraggeber die entsprechenden Nutzungsrechte gegen Zahlung der üblichen oder,

sofern eine solche nicht feststellbar ist, einer angemessenen Vergütung abtreten. Die entsprechende Verlängerung oder Ausdehnung der Nutzungsrechte wird die Filmproduktion nur aus wichtigem Grund verweigern.

5.2 Will der Auftraggeber über die vereinbarte Nutzung des Films hinaus Rechte am Film erwerben, muss hierüber mit dem Video-Journalist eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Bearbeitungen oder von der Filmproduktion genehmigten Änderungen durch den Video-Journalist selbst vornehmen zu lassen. Es sei denn, dies ist aus wirtschaftlichen, werblichen oder technischen Gründen unzumutbar.

5.4 Der Übergang der Rechte erfolgt mit Ablieferung der Musterkopie an den Auftraggeber und Bezahlung der Herstellungskosten. Bis zur vollständigen Bezahlung ist dem Auftraggeber der Einsatz der von dem Video-Journalist erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. Der Video-Journalist kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Auftraggeber in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

5.5 Das Eigentum an dem Bild- und Tonnegativ sowie an allen für die Herstellung des Films von dem Video-Journalist selbst erstellten Materialien wie Drehbücher, Unterlagen verbleiben bei dem Video-Journalist. Der Video-Journalist überträgt dem Auftraggeber keine Rechte hinsichtlich der während der Herstellung des Films entstandenen Materialien und Unterlagen, insbesondere auch nicht hinsichtlich der während eines etwaigen Castings entstandenen Aufnahmen. Der Auftraggeber erwirbt ein Nutzungsrecht, kein Recht an Rohdaten o.ä.

5.6 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf der Video-Journalist - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Auftraggebers - nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Auftraggeber die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich zu der Zahlung der Kosten wie im Kostenvoranschlag angegeben. Zahlungsfrist u.ä. sind dem Kostenvoranschlag zu entnehmen. Insofern nicht anders vereinbart: 14 Tage Zahlungsziel, 100% bei Lieferung.

7. Kopien und Aufbewahrung

7.1 Der Video-Journalist darf sich Kopien des produzierten Films für eigene Werbezwecke (z.B. auf der Webseite) herstellen und diese vorführen, jedoch erst, wenn der Film seitens des Auftraggebers im Einsatz ist.

7.2 Der Video-Journalist ist nicht verpflichtet das Material (Rohdaten, Tonaufnahmen u.a.) zu sichern. Eine Sicherung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, aus Kulanz. Insofern keine Sicherung der Daten nach Abgabe durch die Filmproduktion erfolgt, ist diese nicht haftbar.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Abänderungen dieser allgemeinen Bedingungen und ihnen vorhergehender besonderer Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Erklärungen per Fax oder per E-Mail gelten entsprechend.

8.2 Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt.

8.3 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Video-Journalisten in Stuttgart.